

# Spitex Region Konolfingen

## **STATUTEN**

Fassung vom 19. Mai 2021

## **I Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **SPITEX Region Konolfingen**

im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Grosshöchstetten.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Der Verein betreibt eine SPITEX-Organisation in der Region Konolfingen. Er versteht sich als Versorger der Region mit SPITEX-Dienstleistungen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Region. Die Dienstleistungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung.
- 2 Die SPITEX-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- 3 Der Verein setzt sich für die Förderung des beruflichen Nachwuchses ein.
- 4 Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.
- 5 Der Verein arbeitet mit den Gemeinden des Versorgungsgebiets zusammen.

## **II Allgemeines**

### **Art. 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art. 5 Leitbild**

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten SPITEX-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

## **Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied des SPITEX-Verbands des Kantons Bern.

## **III Mitglieder**

### **Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- 1 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
  - a) Natürliche Personen;
  - b) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrags gemäss Artikel 24.

### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
  - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach Zahlungserinnerung
  - durch Ausschluss.

### **Art. 9 Ausschluss**

- 1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2 Ein Ausschluss wird schriftlich und begründet mitgeteilt. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs erfolgt schriftlich und umfasst einen Antrag und eine Begründung.

## **IV Organe**

### **Art. 10 Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
  - d) die Revisionsstelle.

## **IV / 1 Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Stellung und Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision;
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Vereins;
- c) Wahl des Vorstandes und seines Präsidiums;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 12 Einberufung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, ordentlicherweise im Frühjahr, statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich drei Wochen vor dem Versammlungsdatum, unter Beilage der Traktandenliste. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- 4 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen beschliessen, dass eine Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Abstimmung durchgeführt wird.

### **Art. 13 Beschlüsse**

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei einer schriftlichen Abstimmung werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst.
- 3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 14 Leitung**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

- 3 Bei schriftlichen Abstimmungen verantworten Präsidium und Vizepräsidium die Auszählung.

## **IV / 2 Vorstand**

### **Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung**

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach aussen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter oder bei Verhinderung durch je die Stellvertretenden (mit Kollektivunterschrift) vertreten.
- 2 Der Vorstand regelt im Übrigen die Vertretungsvollmachten und die Finanzkompetenzen im Organisationsreglement und in der Finanz- und Unterschriftenregelung / FIKUR.

### **Art. 16 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, darunter die Präsidentin oder der Präsident.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 17 Aufgaben**

- 1 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung oder die Durchführung mittels schriftlicher Abstimmung;
  - b) das Erstellen des Vereinsbudgets;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen;
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
  - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - g) das Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - h) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung.
- 3 Für die Führung der SPITEX-Organisation nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
  - a) das Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik;
  - b) die mittelfristige strategische Planung (Aufgaben, Ziele, Finanzen);
  - c) die Jahresplanung, das Budget und die Festlegung der Tarife;
  - d) der Abschluss des Leistungsvertrags mit dem Kanton;
  - e) das strategische Controlling (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten);
  - f) der Erlass des Organisationsreglements;
  - g) die Ausgestaltung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements;
  - h) die Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung;

- i) die Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie die Festlegung dessen Stellenbeschreibung;
- j) die Vertretung auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit;

#### **Art. 18 Wahl und Amtsdauer**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Vorstandssitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.
- 5 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

#### **IV / 3 Geschäftsleiter**

##### **Art. 20 Führung der SPITEX-Organisation**

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zeichnet für die Führung der SPITEX-Organisation im Rahmen seiner Stellenbeschreibung und des Organisationsreglements verantwortlich. Diese Person nimmt das Sekretariat des Vorstandes wahr.

#### **IV / 4 Revisionsstelle**

##### **Art. 21 Wahl**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Fachstelle oder mehrere unabhängige und fachlich ausgewiesene Personen als Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

---

## **Art. 22 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Vereins und der SPITEX-Organisation.
- 2 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

## **V Finanzen des Vereins**

### **Art. 23 Einnahmen, Fonds**

- 1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
  - a) den Mitgliederbeiträgen;
  - b) Spenden und Legaten;
  - c) weiteren Einnahmen.
- 2 Spenden und Legate werden einem Fonds zugeführt. Die Einzelheiten werden durch ein Reglement geregelt.

### **Art. 24 Beiträge**

Die Mitglieder entrichten jährliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 25 Entschädigung und Spesen**

Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **VI Finanzen der SPITEX-Organisation**

### **Art. 26 Gliederung**

Die SPITEX-Organisation wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Tätigkeiten des Vereins und des Betriebs werden in geeigneter Form gesondert ausgewiesen.

### **Art. 27 Einnahmen**

Die Einnahmen der SPITEX-Organisation setzen sich zusammen aus:

- a) den Tarifeinnahmen;
- b) den Beiträgen der Versicherer;
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Einnahmen aus Nebenbetrieben;
- e) Zuwendungen des Vereins oder seiner Fonds;
- f) weiteren Einnahmen.

## VII Weitere Bestimmungen

### Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### Art. 29 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII Schlussbestimmungen

### Art. 30 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 31 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### Art. 32 Vermögen

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Erste Fassung genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 21.4.2009.  
Abgeänderte Fassungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 24.5.2011, vom 27.5.2014, vom 24.05.2016 sowie vom 11.12.2020.  
Teilrevision mit schriftlicher Abstimmung vom 19. Mai 2021.

Grosshöchstetten, den 19. Mai 2021



Urs Eymann  
Präsident



Marius Muff  
Geschäftsleiter